

# **Das neue „Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für Tierschutzfälle im „Alltag“ des TSchV**

**Dr. Christoph Maisack**  
**Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz**

**Ausführungen anl. des vom Landestierschutzverband veranstalteten Seminars zum Thema „Als Tierschutzberater im Einsatz / die richtige Beurteilung von Tierschutzfällen, (neue) rechtliche Möglichkeiten und Vorgehensweisen“ am 10. Oktober 2015 in Reutlingen, Hotel Fortuna**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# **Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen (TierSchMVG),**

beschlossen im Landtag von Baden-Württemberg am  
6. Mai 2015

## **Ziele:**

Mitwirkungsrechte für Tierschutzorganisationen in  
Verwaltungsverfahren

u n d

Möglichkeit, behördliche Anordnungen und  
Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen

u n d

gegen ein Untätigbleiben der Behörden die  
Verwaltungsgerichte anzurufen.



## Aus der amtlichen Begründung:

"Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzorganisationen **ein Verbandsklagerecht** gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen und tierschutzrelevante bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken eingeräumt werden. Zugleich soll anerkannten Tierschutzorganisationen **die Mitwirkung** an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes ermöglicht werden ... Das Gesetz orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an dem in Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW) vom 25. Juni 2013."



# Was ist eine "anerkannte Tierschutzorganisation"?

## Erste Voraussetzung:

Es muss sich um einen rechtsfähigen Tierschutzverein oder eine rechtsfähige Stiftung handeln (§ 1).

## Zweite Voraussetzung:

Es muss eine Anerkennung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) erfolgt sein (§ 5).



## Voraussetzungen dieser Anerkennung sind (§ 5):

- Ein über das Regierungspräsidium zu stellender Antrag des Vereins auf Anerkennung;
- dass der Verein nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert;
- Sitz in Bad.-Württ. und Erstreckung des satzungsgemäßen Tätigkeitsbereichs auf ganz Bad.-Württ.;
- Bestehen und Tätigkeit seit mind. 5 Jahren;



- "Gewähr bieten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung" (Kriterien: Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, Mitgliederkreis, Leistungsfähigkeit);
- Anerkennung als gemeinnützig;
- Öffentlichkeit (= jeder, der die Ziele des Vereins unterstützt, kann stimmberechtigtes Mitglied werden);
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus dem TierSchMVG einhalten zu wollen.



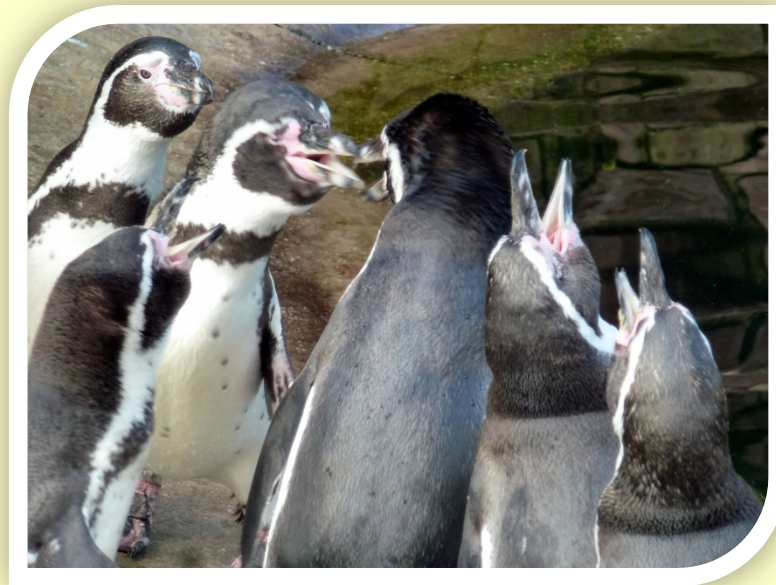
Es wird noch eine Rechtsverordnung (§ 6) zur Konkretisierung der Details erlassen werden.

Welche Vereine sind in Nordrhein-Westfalen (etwa gleiche Anerkennungs Voraussetzungen, s. § 3) anerkannt worden?

Animal Rights Watch (ARIWA),  
Bundesverband Tierschutz,  
Deutscher Tierschutzbund,  
Deutsches Tierschutzbüro,  
Landestierschutzverband,  
Europäischer Tier- und Naturschutz,  
Menschen für Tierrechte/  
Bundesverband der Tierversuchsgegner.



Die mitwirkungs- und klageberechtigten Vereine können sich sowohl in NRW als auch in Bad.-Württ. der Hilfe anderer Organisationen, insbesondere ihrer Dachverbände bedienen, von dort Gutachten anfordern o. ä.





# Rechte der anerkannten Vereine (Übersicht):

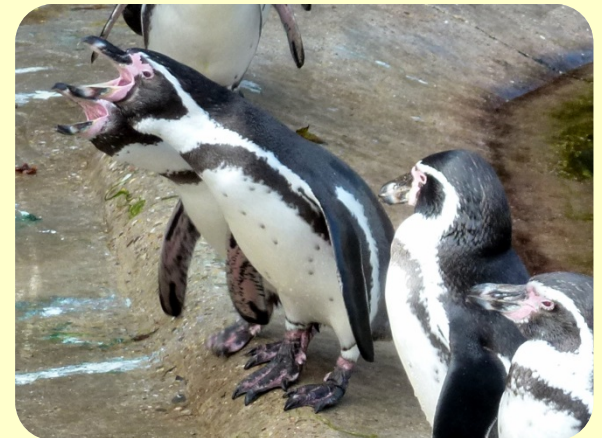
- ✓ Mitwirkungsrecht vor dem Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg,
- ✓ Mitwirkungsrecht vor der Erteilung von Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz (Schächten; Teilamputationen; § 11-Erlaubnisse, z. B. für eine gewerbliche Tierhaltung; Ausnahme: Genehmigungen für Tierversuche nach § 8 TierSchG),
- ✓ Mitwirkungsrecht vor der Erteilung bau- und Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken (aber nur bei Großvorhaben),



- ✓ Recht zu Einwendungen gegen erteilte Tierversuchsgenehmigungen,
- ✓ Möglichkeit, Anträge auf Anordnungen nach § 16a TierSchG (mit denen gegen einen konkreten tierschutzrechtlichen Missstand, z. B. Hundehaltung mit ununterbrochener Anbindung, eine Rinderhaltung mit eingewachsenen Ketten o. Ä. eingeschritten wird) zu stellen,
- ✓ Akteneinsichtsrecht hins. der o. e. Verfahren, soweit die Akten "einen unmittelbaren tierschutzrelevanten Bezug aufweisen" (§ 2 Abs. 3),



- ✓ Recht, über das sog. gemeinsame Büro, das die anerkennungswilligen Vereine bilden müssen, von den Behörden über die o. e. Verfahren informiert zu werden (Informationen kommen automatisch; Ausnahme: Bei Verwaltungsverfahren nach § 16a muss nachgefragt werden),
- ✓ Recht auf Anfechtungsklage gegen die o. e. Genehmigungen (Ausnahme: Tierversuchsgenehmigungen),



- ✓ bei Tierversuchsgenehmigungen: Recht auf Feststellungsklage (das Gericht möge die Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung feststellen),
- ✓ Recht auf Verpflichtungsklage, wenn die Behörde einem Antrag, eine Anordnung nach § 16a TierSchG gegen einen tierschutzrechtlichen Missstand zu erlassen, nicht gefolgt ist.



# Beispiel:

Rechte, wenn es um eine bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Tierhaltung zu Erwerbszwecken geht:

1. Mitwirkungsrecht im Verwaltungsverfahren und Klagerecht, wenn Haltung "zu Erwerbszwecken" (also nicht gegen Hobbytierhaltungen - hier "nur" Möglichkeit, eine Anordnung nach § 16a TierSchG zu beantragen).



2. Großvorhaben (d. h., die Haltung muss so groß sein, dass eine sog. standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) stattfinden muss; aufgelistet in Anlage 1 Nr. 7.1-7.12 S, Spalte 2 zum UVPG. Konkret:

Legehennen ab 15.000 Tierplätze,  
Masthühner ab 30.000 Tierplätze,  
Puten ab 15.000 Tierplätze,  
Mastschweine ab 1.500 Tierplätze,  
Sauen ab 560 Sauenplätze  
Rinder ab 600 Tierplätze,  
Kälber ab 500 Tierplätze.

3. Gemeinsames Büro wird von Genehmigungsbehörde über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens **von Amts wegen** informiert (§ 2 Abs. 6).



4. Einwendungen müssen vier Wochen nach Eingang dieser Benachrichtigung erhoben werden (deshalb: Absprache im gemeinsamen Büro über eine sinnvolle Arbeitsteilung, also darüber welche Organisationen welche Bereiche übernehmen; großer Zeitdruck, weil später erhobene Einwendungen nicht mehr gehört werden).
5. Akteneinsichtsrecht (§ 2 Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).



6. Genehmigung (wenn sie trotz der Einwendungen erteilt wird) muss dem gemeinsamen Büro zugestellt werden.
  
7. Von da an Möglichkeit, binnen eines Monats Widerspruch einzulegen und (binnen eines Monats nach Zustellung eines die Genehmigung bestätigenden Widerspruchsbescheids) Anfechtungsklage auf Aufhebung der Genehmigung zum Verwaltungsgericht zu erheben.





# Beispiel:

Rechte, wenn eine Tierversuchsgenehmigung erteilt worden ist:

1. Kein Mitwirkungsrecht vor Erteilung der Genehmigung (politischer Kompromiss mit Wissenschaftsseite).
2. Genehmigungsbehörde teilt Genehmigung an das gemeinsame Büro mit (§ 2 Abs. 6).
3. Akteneinsichtsrecht (§ 2 Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), besonders mit Bezug auf tierschutzrelevante Sachverständigengutachten.



4. Einwendungen gegen die Genehmigung müssen binnen vier Wochen nach der Mitteilung der Genehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde erhoben werden.
  
5. Möglichkeit zur Erhebung der Feststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht (Sinn: Wenn gerichtlich die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung festgestellt worden ist, können vergleichbare Genehmigungen nicht mehr erteilt werden; zudem entsteht Druck auf die Behörde, die rechtswidrige Genehmigung nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückzunehmen oder nachzubessern).



**Aber Achtung:** Ausschluss mit allen Einwendungen, die nicht (s. o. 4) rechtzeitig gegenüber der Behörde geltend gemacht worden sind.



**Beispiel**, wenn der Tierschutzverein es für nötig hält, dass wegen eines tierschutzrechtlichen Missstandes (Bsp.: Rind mit eingewachsener Kette; Hund in dauernder Anbindehaltung; Pferde, die erkennbar vernachlässigt werden) durch eine tierschutzrechtliche Anordnung nach § 16a eingeschritten wird:

1. Tierschutzverein zeigt Sachverhalt beim Veterinäramt an (wie bisher).
2. (wenn keine Erledigung im positiven Sinne) gemeinsames Büro beantragt, über den Stand des durch diese Anzeige eingeleiteten Verwaltungsverfahrens nach § 16a TierSchG informiert zu werden.



3. Veterinäramt informiert das gemeinsame Büro binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags o. 2, ob und ggf. was getan wird bzw. dass nichts getan wird.



4. Wenn das Veterinäramt gegenüber dem gemeinsamen Büro erklärt, nicht einschreiten zu wollen: Möglichkeit, binnen eines Monats Widerspruch ans Regierungspräsidium einzulegen; nach Zurückweisung dieses Widerspruchs Möglichkeit, binnen eines Monats Verpflichtungsklage an das Verwaltungsgericht zu erheben (mit dem Antrag, das Land zu verpflichten, in bestimmter Weise gegen den Missstand vorzugehen).
  
5. Wenn das Veterinäramt auf den Antrag (s. o. 4) nicht reagiert: (Unterlassungs-)Verpflichtungsklage ohne vorangegangenes Widerspruchsverfahren Widerspruchsverfahren möglich, aber nicht früher als drei Monate seit der Antragstellung (s. o. 2)



# Gemeinsames Büro

Nach § 4 sind diejenigen Tierschutzvereine, die eine Anerkennung erhalten haben, verpflichtet, einen rechtsfähigen Verein zu gründen, dessen Ziel die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Büros ist (Zweck: Erleichterung für die Behörde, wenn sie statt vieler nur einen Ansprechpartner hat; effektive Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Tierschutzvereine).

Dieses gemeinsame Büro ist sog. Empfangsvertreter aller anerkannter Tierschutzorganisationen für behördliche Mitteilungen und Verwaltungsakte nach dem TierSchMVG.



Vom gemeinsamen Büro aus ergehen auf Initiative der Tierschutzvereine Anfragen an die Behörden (z. B. über den Stand eines durch Anzeige eingeleiteten Verwaltungsverfahrens nach § 16a TierSchG).

Das gemeinsame Büro bündelt die Einwendungen und Stellungnahmen gegen beabsichtigte Genehmigung (bzw. bei Tierversuchen: gegen erteilte Genehmigungen) und leitet sie der Behörde zu.





## Notwendigkeit zur **Arbeitsteilung** innerhalb des gemeinsamen Büros

Die anerkannten Vereine sollten vereinbaren, welcher Verein welchen Bereich (z. B. die Tierversuche) bearbeitet.

Das gemeinsame Büro wird voraussichtlich eine Flut von Behördeninformationen nach § 2 Abs. 6 erhalten (was aber besser ist, als wenn jeder anerkannte Verein alles bekäme). Folglich muss dort jemand sitzen, der jede Information dem (nach der internen Arbeitsaufteilung) dafür zuständigen Verein übermittelt.



Bei jedem zuständigen Verein muss es jemanden geben (am besten einen Juristen/Juristin), der die eingegangenen Informationen sichtet und entscheidet: "Wo lohnt es sich, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen zu machen" und diese fristgerecht (starker Zeitdruck!) entwirft und für die rechtzeitige Übermittlung an die Behörde sorgt.



## Der **Vier-Wochen-Zeitdruck** besteht

- nach Eingang einer Information durch die zuständige Behörde über die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens,
- nach Eingang einer Tierversuchsgenehmigung,
- nach Eingang einer Mitteilung über den Stand eines § 16a-Verfahrens als Antwort auf ein vom gemeinsamen Büro gestelltes Informationersuchen




## Beispiele für **bereits erhobene Verbandsklagen:**

ARIWA (= Animal Rights Watch) hat in NRW das Urteil des OVG Magdeburg (Kastenstände sind rechtswidrig, wenn die Sau bei Einnahme der gestreckten Seitenlage mit den Extremitäten an den Kastenstand anstößt bzw. die Beine teilweise in den benachbarten Kastenstand hineinragen) zum Anlass für Verhandlungen mit den Behörden genommen, gegen solche zu schmalen Kastenstände nach § 16a TierSchG einzuschreiten. Der Landkreis Steinfurt erörtert seither gemeinsam mit anderen Landkreisen und dem zuständigen NRW-Ministerium das weitere Vorgehen (runder Tisch unter Beteiligung von ARIWA und Bauernverband).



Bis zur Erarbeitung eines Kompromisses bleiben in diesen Landkreisen Bauanträge auf neue Sauenhaltungen eingefroren, sofern sich nicht bereits aus dem Antrag ergibt, dass die Breite der geplanten Kastenstände der Größe der Sauen entspricht. Wenn das Ergebnis der Verhandlungen nicht tierschutzkonform ist, wird ARIWA ggf. klagen.

Weiteres Beispiel: Einwendungen des DTB und des Landestierschutzverbands NRW gegen die Genehmigung für eine Putenhaltung eingelegt.

Andere, bereits eingereichte Verpflichtungsklagen in NRW beschränken sich z. Zt. auf die Gewährung von  Akteneinsicht.

# Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 16a Abs. 1 TierSchG lautet:

"Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen ..."

Bisher konnten solche Anordnungen von Tierschutzvereinen zwar angeregt, aber nicht erzwungen werden.



**Beispiele** (Darstellung kann abgekürzt werden, wenn Zeitgründe es erfordern):

**Anordnung zur Verkleinerung eines (z. B. wegen nicht ausreichenden Räumlichkeiten des Tierhalters oder fehlender Pflegekapazitäten) zu großen Tierbestands**

(auch dann, wenn noch nicht die Schwelle zum "animal hoarding" erreicht ist):

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 25.05.2012, 5 S 22.11: Die Behörde „kann insbesondere die zur Erfüllung der Tierschutzanforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen, wozu auch die Abgabe von Tieren an Dritte zur Reduzierung des Tierbestandes gehört“;



VG Bayreuth, Gerichtsbescheid v. 11. 12. 2012,  
B 1 K 12.727: Reduzierung der in einem Anwesen  
gehaltenen Hunde auf maximal fünf sowie Mitteilung  
von Namen und Anschrift derjenigen Personen, an die  
Hunde abgegeben wurden;

VG Würzburg, Urteil v. 29.04.2010, W 5 K 09.362:  
Reduzierung des Bestandes an Pferden, Eseln und  
sonstigen Equiden auf höchstens 10 Tiere, auch für  
den Fall, dass die Tiere nicht selbst gehalten, sondern  
für Andere betreut werden;





Verwaltungsgericht München, Beschluss  
v. 30.01.2008, M 18 S 07.4940: Anordnung, die Zahl  
der gehaltenen Tiere auf eine bestimmte Höchstzahl  
zu begrenzen, die demnach überzähligen Tiere  
abzugeben und der Behörde ihren Verbleib  
schriftlich nachzuweisen sowie die verbliebenen  
Muttertiere sterilisieren zu lassen und jeden  
künftigen Ab- und Zugang von Tieren der Behörde  
schriftlich nachzuweisen;



**Anordnung gegenüber einem Hofbetreiber, sämtliche auf seinem Hof lebenden Katzen täglich auf Symptome von Erkrankungen zu überprüfen, kranke oder krank erscheinende Katzen tierärztlich behandeln zu lassen und zu versorgen sowie alle Katzen täglich mit artgerechten Futtermitteln zu versorgen;**

der Einwand des Hofbetreibers, nur ein Teil der Katzen gehöre ihm bzw. seiner Familie, wohingegen ein anderer Teil aus der Nachbarschaft zugewandert und ein weiterer Teil verwildert sei, wurde vom Gericht zurückgewiesen,



weil infolge der auf dem Hof in der Vergangenheit stattgefundenen und vom Hofbetreiber geduldeten unkontrollierten Vermehrung der Tiere eine Zuordnung zu den verschiedenen Gruppen nicht mehr getroffen werden konnte und der Hofbetreiber jedenfalls als sog. Zustandsstörer in Anspruch genommen werden könne (vgl. VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007, 14 L 749/07).



**Anordnung gegenüber einem gewerblichen Hundezüchter, einen unter Krankheitsverdacht stehenden Hund der Behörde zur Überprüfung vorzuführen, ob eine angemessene tierärztliche Versorgung stattgefunden hat**

(vgl. VG Darmstadt, Beschluss v. 24.05.2011, 5 L 1875/10: „Sollte der Hund nicht mehr im Gewahrsam der Antragstellerin sein, darf die Behörde das Vermittlungsschicksal des Tieres durch Vorlage geeigneter Nachweise nachverfolgen“).



# **Bei objektiven Anhaltspunkten für eine Mangelversorgung sind Anordnungen möglich, die darauf gerichtet sind, den Verdacht einer Verletzung der sich aus § 2 Nr. 1 ergebenden Halterpflichten zu beseitigen:**

„Die Tierschutzbehörde darf oder muss gegen die tierschutzrechtlich verantwortliche Person einschreiten, wenn objektive Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass eine Gefährdung des Tieres wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der sich aus § 2 Nr. 1 ergebenden Verpflichtungen konkret zu befürchten ist“ (VG Neustadt/W., Beschluss v. 18.07.2012, 2 L 494/12.NW).



**Bei Anordnung von Pflegemaßnahmen kann dem Tierhalter auch aufgegeben werden, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen (z. B. tierärztliche Behandlungstermine) zu dokumentieren und der Behörde regelmäßig nachzuweisen**



(vgl. VG Trier, Beschluss v. 09.11.2012, 1 L 1179/12.TR).

# **Bei Anhaltspunkten für eine fehlende Sachkunde des Tierhalters kann diesem gegenüber angeordnet werden, eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung zu machen und der Behörde nachzuweisen**

(vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 15.10.2012, 11 ME 234/12, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht/Rechtsprechungsreport 2013, 182; VG Oldenburg, Urteil v. 13.02.2013, 11 A 4220/12, juris Rn 40).



# **Anordnung, den als Liegefläche für Rinder gedachten Teil des Stalls so zu gestalten, dass die Tiere einen trockenen, verformbaren Untergrund mit geringer Wärmeableitung antreffen**

(Entscheidungen bezogen sich auf erwachsene Rinder in Liegeboxenlaufställen):

VGH München, Beschluss. v. 03.07.2007, 25 ZB 06.1362: Anordnung, jedem Rind eine trockene Liegefläche zur Verfügung zu stellen, „z. B. durch Einstreu oder Gummi-matten“; VG Ansbach, Urteil v. 21.04.2011, AN 16 K 10.01518: Anordnung, je Kuh eine Liegefläche von mind. 7 m<sup>2</sup> und je Kalb von mind. 1-2 m<sup>2</sup> einzurichten, jeweils mit trockenem, verformbarem Untergrund und geringer Wärmeableitung (vgl. auch VG München, Urteil v. 11.01.2006, M 18 K 04.4483);





VG Düsseldorf, Urteil v. 21.05.2002, 23 L 1867/02,  
Zeitschrift für Agrarrecht 2002, 368: Anordnung, jedem  
gehaltenen Rind und jeder Kuh den ständigen Zugang zu  
einer trockenen, weichen Liegefläche zu ermöglichen.

Im Gegensatz dazu aber: OVG Münster, Urteil v. 16.06.2015,  
20 A 2235/12, mit Bezug auf die Anordnung eines  
Amtstierarztes, eine Anlage zur Kälberhaltung mit weichen  
Liegebereichen, zumindest in Form von Liegematten  
auszustatten: "Eine tierschutzrechtliche Anordnung auf der  
Grundlage einer rechtlichen Neubewertung der  
verordnungsrechtlichen Anforderungen an einen  
Spaltenboden für die Kälbermast muss mit einer  
angemessenen Übergangsfrist versehen sein."



(Hintergrund: Streichung des Erfordernisses eines weichen Liegebereichs für Kälber durch die Zweite Änderungsverordnung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung v. 01.08.2006).

## **Anordnung, freilandgehaltenen Rindern im Winter einen Witterungsschutz sowie frostsichere Tränken zur Verfügung zu stellen**

(vgl. VG Saarlouis, Urteil v. 24.01.2001, 1 F 4/01).



# Weitere Anordnungen mit Bezug auf Tiere in Freilandhaltungen:

- Anordnung, für je 15-20 Rinder ein frostsicheres Tränkebecken an einem gut zugänglichen und ausreichend befestigten Tränkeplatz mit ausreichendem Wasserdurchlauf (mind. 10 l je min) zu installieren sowie den Zugang zur Weide so zu gestalten, dass sich dieser auch nach längerem Regen nicht in tiefen Morast verwandelt (vgl. VGH München, Beschluss v. 03.07.2007, 25 ZB 06.1362);



- Anordnung, in einer Pferdehaltung sicherzustellen, dass den Pferden eine ausreichend groß bemessene, trockene und verformbare Liegefläche zur Verfügung steht (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 13.02.2012, 8 K 1106/11);



- Anordnung, bei Pferden für eingestreute Liegeflächen und eine Stallhöhe von mind. 2,5m zu sorgen (vgl. VG Freiburg, Urteil v. 08.07.1999, 5 K 1037/98).

# Anordnung, ein Tier, das möglicherweise krank ist, tierärztlich untersuchen zu lassen:

- Anordnung, Tiere bei Anhaltspunkten für eine behandlungsbedürftige Krankheit einem Tierarzt vorzustellen (vgl. VG Neustadt/W, Beschluss v. 18.07.2012, 2 L 494/12);
- Anordnung, Hunde „einem Gesundheitscheck bei einem Tierarzt sowie den notwendigen Impfungen und einer Entwurmung zu unterziehen und hierüber eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes vorzulegen“ (VG Aachen, B. v. 02.05.2013, 6 L 23/13).



# Anordnung, ein sozial lebendes, aber allein gehaltenes Tier mit einem Artgenossen zu vergesellschaften

(VG Stuttgart in: Recht der Landwirtschaft 1999, 53).



# Anordnungen mit Bezug auf Unterstände (Witterungsschutz) in Freilandhaltungen:

**Für Rinder** (auch Galloways) muss jedenfalls in der Zeit von Dezember bis Februar (und für Kälber stets) ein künstlicher Witterungsschutz in Form eines überdachten Unterstands mit trockener Liegefläche, der Schutz vor Niederschlägen (Regen, Schnee) und Wind bietet und in dem alle Tiere gleichzeitig liegen können, zur Verfügung stehen (Liegefläche pro erwachsenem Rind, je nach Behornung 4-7 m<sup>2</sup> und je Kalb 1 m<sup>2</sup>); Laub- und Nadelbäume sowie natürliche Senken oder Strohballen bieten zumindest in der kalten Jahreszeit keinen ausreichenden Schutz (vgl. VGH München, Urteil v. 10.09.2012, 9 B 11.1216).



**Schafen** muss während ihrer stationären Haltung im Winterquartier ein trockener und geschützter Liegeplatz zur Verfügung stehen, dessen Boden einzustreuen oder anderweitig Wärme zu dämmen und dessen Liegefläche so zu bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können; Richtwert mind. 0,5 m<sup>2</sup> pro Tier (VGH München, Beschluss v. 23.07.2012, 9 ZB 10.3169).





Bei **Wanderschafhaltung** muss während Perioden mit nächtlichen Temperaturen unter 0°C oder bei anhaltend nasskalter Witterung für die ablammenen Mutterschafe zur Geburt oder spätestens unmittelbar danach sowie für Sauglämmer bis zur vierten Lebenswoche ein Witterungsschutz vorhanden sein, der nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt und mit Stroh eingestreut ist (VGH München, Beschluss v. 11.11.2013, 9 ZB 12.2564).

Für **Pferde** muss immer ein Unterstand mit Dach und mindestens zwei Wänden gegen die Hauptwetterseite zur Verfügung stehen; alle Pferde müssen darin gleichzeitig aufrecht stehen und sich ablegen können; die Liegefläche muss trocken, sauber und verformbar sein (vgl. VG Saarlouis, Beschluss v. 28.03.2012, 5 L 158/12).



Anordnung gegenüber einem Pferdehalter mit ganzjähriger Freilandhaltung, für die Pferde einen ausreichenden künstlichen Witterungsschutz sicherzustellen, der auf drei Seiten geschlossen ist, ein Dach besitzt, mit der geöffneten Seite von der Hauptwindrichtung abgewandt ist und den Pferden bei durchschnittlicher Widerristhöhe von 1,67 m einen geschützten, trockenen Platz von 7 m<sup>2</sup> pro Pferd bietet (VGH München, Urteil v. 30.01. 2008, 9 B 05.3146, 9 B 06.2992).



Solche und ähnliche Anordnungen (einschl. in schweren Fällen die Fortnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren; Haltungsverbote mit Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes + Nachweis über den Verbleib der Tiere) können also künftig beantragt werden. Folgende **Vorgehensweise** ist zu empfehlen:

1.

Der tierschutzrechtliche Missstand, gegen den das Veterinäramt einschreiten soll, muss so genau wie möglich geschildert werden (wer? was? wann? wo? mit welchen Mitteln?).

Soweit möglich, sollten Beweismittel (z. B. Fotografien) mitgeliefert werden.



2.

Wenn Tiere tierschutzwidrig gehalten werden oder tierschutzwidrig mit ihnen umgegangen wird, muss das Veterinäramt tätig werden (kein sog. Entschließungsermessen, d. h. kein Recht zum Untätigbleiben). Es kann aber zwischen verschiedenen zur Beendigung des Missstandes geeigneten Maßnahmen auswählen (sog. Auswahlermessen).



3.

Das Veterinäramt ist, wie jede Behörde, an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden, d. h.: Anordnungen, die schwer wiegend in die Grundrechte eines Tierhalters eingreifen (z. B. Fortnahme von Tieren; Haltungsverbot und Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes) setzen voraus, dass sich schwere Missstände nachweisen lassen.



4.

Wenn das Veterinäramt gegen einen erweislichen, schweren Missstand nicht einschreitet, besteht in Zukunft die Möglichkeit, nach dem TierSchMVG vorzugehen und, als ultima ratio, die Verpflichtungs- oder (wenn mehrere unterschiedliche Anordnungen zur Beseitigung des Missstandes in Betracht kommen) die Bescheidungsklage zum Verwaltungsgericht zu erheben (siehe die Darstellung auf den Folien 20-22).



# Zusammenfassung der Vorgehensweise

- Anzeige der Tierhaltung durch Tierschutzorganisation/ = noch kein „Antrag“ auf Verwaltungsakt
- Nachfrage nach Verfahrensstand durch anerkannten Tierschutzverband
- Antwort dazu durch Behörde innerhalb von 2 Wochen (§2 Abs. 2)
- Bei negativer Antwort Widerspruch und Verpflichtungsklage durch anerkannten Tierschutzverband
- Bei Ausbleiben einer Antwort: (Unterlassungs-) Verpflichtungsklage (i.d.R. frühestens nach 3 Mo)



# Danke für ihre Aufmerksamkeit

